

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Geppert Hydro GmbH

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) finden Anwendung für alle derzeitigen oder künftigen Einkäufe, Lieferungen und sonstigen Rechtsgeschäfte („Lieferungen“), die von Vertragspartnern („Lieferant“) mit Geppert Hydro GmbH, FN 611295p, Geppertstraße 6, 6060 Hall in Tirol, Österreich („Geppert Hydro“) als Käufer oder Leistungsempfänger eingegangen werden.

1.2. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten, insbesondere allgemeine Verkaufsbedingungen gelten nicht, auch wenn Geppert Hydro diesen nicht dezidiert widerspricht oder diese auf allgemeinen Vorlagen des Lieferanten wie Angeboten oder Auftragsbestätigungen abgedruckt sind oder darauf verwiesen wird. Solche Bedingungen gelten nur dann, wenn die Parteien im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

1.3. Geppert Hydro bleibt die Änderung dieser EKB vorbehalten. Im Fall einer Änderung wird Geppert Hydro den Lieferanten eine aktualisierte Fassung der EKB zur Kenntnis bringen. Widerspricht der Lieferant nicht binnen einer Frist von fünf Werktagen, so geltend die geänderten EKB als vereinbart und alle folgenden Lieferungen an Geppert Hydro des Lieferanten unterliegen diesen geänderten EKB.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind stets verbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden. Angebote sind für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ab Erhalt durch Geppert Hydro gültig, sofern im Angebot keine längere Frist für die Gültigkeit des Angebots angeführt wird.

2.2. Der genaue Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten wird in der Bestellung von Geppert Hydro festgelegt. Sofern für den Lieferanten die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Bestellung erkennbar ist, ist der Lieferant verpflichtet, Geppert Hydro schriftlich darauf hinzuweisen.

2.3. Durch die Bestellung von Geppert Hydro kommt der Vertrag mit dem Lieferanten zustande. Sofern Abweichungen zwischen der Bestellung und dem Angebot vorliegen, so gilt die Bestellung von

Geppert Hydro als verbindliche Festlegung des Vertragsinhalts, sofern der Kunde nicht binnen 5 Werktagen ab Erhalt der Bestellung schriftlich widerspricht. Eine vom Lieferanten allenfalls übermittelte Auftragsbestätigung entfaltet keine Rechtswirkung.

3. Leistungsumfang

3.1. Auch wenn in der Bestellung nicht dezidiert angeführt, schuldet der Lieferant auch die Lieferung der zur Nutzung und Wartung der Lieferung notwendigen, branchenüblichen und zweckmäßigen Dokumentation. Jedenfalls erfasst sind Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, Pläne, Sicherheitshinweise, eine Ursprungsbestätigung sowie steuerlich oder zollrechtlich erforderliche Begleitdokumente. Diese Unterlagen sind in englischer Sprache und auf Verlangen von Geppert Hydro auch in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

3.2. Vom Lieferanten zur Verfügung gestellte oder öffentliche Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben sowie öffentliche Aussagen (bspw auf der Website oder in Marketingunterlagen) sind verbindlicher Auftragsinhalt.

4. Abbestellung

4.1. Geppert Hydro ist das Recht vorbehalten, den Auftrag jederzeit gänzlich oder teilweise abzubestellen oder die Leistungserbringung durch den Lieferanten zeitlich aufzuschieben.

4.2. Bei Abbestellung ersetzt Geppert Hydro dem Lieferanten die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen, jedoch ohne jegliche Aufschläge. Geppert Hydro kann zudem vor Zahlung die Herausgabe der bis zum Zeitpunkt der Abbestellung vom Lieferanten hergestellten Leistungen verlangen. § 1168 ABGB findet keine Anwendung.

5. Preise und Zahlung

5.1. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch inklusive allfälliger sonstigen Steuern, Gebühren, Abgaben, Transport- und Verpackungskosten, Reisespesen, Inbetriebnahmekosten, Tests etc. sofern nicht abweichend in der Bestellung angegeben. Es handelt sich um Festpreise, die nicht angepasst werden.

5.2. Fälligkeit des Entgelts des Lieferanten tritt erst

nach Erhalt der vollständigen und mangelfreien Lieferung inklusive Dokumentation ein. Ist der Lieferant zu Prüfungen oder der Inbetriebnahme verpflichtet, so sind zudem die Abnahme und die Erreichung allenfalls zugesicherter Leistungsparameter Voraussetzungen für die Fälligkeit des Entgelts.

- 5.3.** Geppert Hydro ist berechtigt, einen Betrag in der Höhe von 10% der Auftragssumme als Hafrücklass für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten.
- 5.4.** Rechnung des Lieferanten sind, sofern nicht abweichend angegeben, binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 30 Tagen ohne Abzüge, zur Zahlung fällig.
- 5.5.** Der Lieferant ist nicht berechtigt, weitere (Teil-)Leistungen zu verweigern, sofern Geppert Hydro in Zahlungsverzug gerät.

6. Lieferung und Verzug

- 6.1.** Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung beim Lieferanten zu laufen. Sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, gilt als Lieferbedingung Incoterms 2020 DDP, Geppert Hydrostraße 6, 6060 Hall in Tirol, Austria als vereinbart.
- 6.2.** Der Lieferant ist verpflichtet, Geppert Hydro unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können. Diese Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung.
- 6.3.** Wenn erkennbar ist, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, ist Geppert Hydro berechtigt, auf Kosten und Risiko des Lieferanten, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um den Verzug zu vermeiden.
- 6.4.** Für den Fall, dass der Lieferant in Verzug gerät, kann Geppert Hydro dem Lieferanten eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist Geppert Hydro zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt Geppert Hydro vorbehalten.
- 6.5.** Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit nur dann für die Dauer des

Hindernisses, wenn der Lieferant Geppert Hydro binnen 3 Tagen davon schriftlich benachrichtigt hat.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1.** Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglichen Spezifikationen und die gewöhnlich vorgesezten Eigenschaften aufweisen, sowie dass diese entsprechend den Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen von Geppert Hydro sowie den einschlägigen Normen, Richtlinien und Sicherheitsvorschriften ausgeführt wurden. Die Lieferungen müssen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und für den Einsatzzweck geeignet sein. Wenn in der Bestellung nicht anders festgelegt, gilt als Einsatzzweck die Verwendung der Lieferung in Wasserkraftwerken.
- 7.2.** Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Abnahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit jeder Verbesserung für die gesamte Lieferung neu zu laufen. Die Parteien vereinbaren die sinngemäße Anwendbarkeit des § 933b ABGB, auch wenn der letzte Abnehmer selbst Unternehmer ist.
- 7.3.** Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese bereits vor Übergabe vorhanden waren.
- 7.4.** Der Lieferant verpflichtet sich, geltend gemachte Mängel binnen angemessener Frist nach Wahl von Geppert Hydro entweder durch Verbesserung oder Austausch je nach Wahl von Geppert Hydro am Sitz von Geppert Hydro oder am tatsächlichen Einbauort zu beheben. Alle damit verbundene Kosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Reisekosten sind jedenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 7.5.** Schlägt die Verbesserung fehl oder wird die Verbesserung oder der Austausch nicht binnen angemessener Frist erbracht, ist Geppert Hydro nach Wahl von Geppert Hydro berechtigt, den Preis zu mindern, den Vertrag zu wandeln oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Der Lieferant haftet Geppert Hydro für alle dadurch entstehenden Schäden, insbesondere die Kosten einer Ersatzvornahme.
- 7.6.** Die Übernahme der Lieferung durch Geppert Hydro oder Dritte bewirkt keine Abnahme und keinen Verzicht auf Rechte jeglicher Art. Die Anwendung von §§ 377f UGB wird ausgeschlossen. Sofern die Verpflichtung zur Mängelrüge

vereinbart werden sollte, so ist auch eine mündliche Rüge binnen 4 Wochen ab Erkennbarkeit des Mangels ausreichend.

8. Haftung, Schadenersatz und Versicherung

8.1. Der Lieferant haftet für alle kausal, auch nur leicht fahrlässig verursachte Schäden, insbesondere für Nicht- oder Schlechterfüllung sowie sonstige Schäden. Die Haftung umfasst insbesondere entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Produktionsausfall und reine Vermögensschäden. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten dem Grunde oder der Höhe nach sind unzulässig.

8.2. Geppert Hydro ist berechtigt, eine pauschale verschuldensunabhängige Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 2 Prozent des Auftragswertes, höchstens jedoch 30 Prozent des Auftragswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche von Geppert Hydro sind nicht ausgeschlossen.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Geppert Hydro zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung, die Geppert Hydro als Begünstigten umfasst. Die Versicherungssumme muss angemessen sein, mindestens jedoch EUR 3 Mio. betragen. Auf Verlangen von Geppert Hydro hat der Lieferant eine Kopie der Versicherungspolizze vorzulegen.

9. Gefahrübergang, Abnahme

9.1. Lieferungen werden von Geppert Hydro übernommen, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung vertragsgemäß und vollständig mängelfrei erbracht wurde und am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt wurde. Wenn eine Abnahme oder eine Inbetriebnahme vereinbart ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Erreichung allenfalls vereinbarter Leistungsparameter.

9.2. Geppert Hydro ist berechtigt an allenfalls stattfindenden Tests, Prüfungen und Inbetriebnahmen teilzunehmen, auch wenn die Überprüfungen direkt beim Endkunden stattfinden. Der Lieferant wird Geppert Hydro unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich verständigen.

10. Immaterialgüterrechte

10.1. Von Geppert Hydro übermittelte Formen, Muster, Modelle, Pläne, Zeichnungen, Fotos etc. bleiben im alleinigen Eigentum von Geppert Hydro und dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung des

Auftrags verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Veröffentlichung oder Weitergabe ist unzulässig.

10.2. Vom Lieferanten erstellte Unterlagen, wie insbesondere Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Formen, Modelle („Unterlagen“) sowie die Lieferung und sonstige Leistungen sind frei von Rechten Dritter. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Muster oder Geschmacksmuster, Patente etc. Für derartige Mängel haftet der Lieferant nach den Bestimmungen der Gewährleistung gemäß Punkt 7 und hat Geppert Hydro schad- und klaglos zu halten.

10.3. Der Lieferant räumt Geppert Hydro an den Unterlagen das zeitlich, räumlich oder sachlich unbeschränkte Werknutzungsrecht ein. Geppert Hydro ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zu verändern, zu bearbeiten und wirtschaftlich zu verwerten.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Geppert Hydro und dem Lieferanten gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

11.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Geppert Hydro sachlich zuständige Gericht. Geppert Hydro ist jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

11.3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Geppert Hydro.

11.4. Der Lieferant darf diesen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung durch Geppert Hydro nicht auf Dritte übertragen oder abtreten. Geppert Hydro ist zur Abtretung an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten berechtigt.

11.5. Material- oder Werkzeugbeistellungen von Geppert Hydro bleiben im alleinigen Eigentum von Geppert Hydro. Der Lieferant haftet für unsachgemäße Verwendung, Beschädigung oder Verlust der Beistellung.

11.6. Der Lieferant darf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch Geppert Hydro zur Leistungserbringung hinzuziehen. Geppert Hydro darf die Freigabe nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

11.7. Der Lieferant darf Lieferungen und Leistungen nicht zurückhalten. Geppert Hydro darf mit

Forderungen gegen Ansprüche des Lieferanten uneingeschränkt aufrechnen.

- 11.8.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Stand: Revision A vom September 2023